

Ratgeber zur Scheidung

I. Voraussetzungen der Ehescheidung

Soll nach einer gewissen Zeit der Trennung der Eheleute eine Scheidung durchgeführt werden, so sind verschiedene inhaltliche und formelle Voraussetzungen zu beachten.

1. Inhaltliche Voraussetzungen der Ehescheidung

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen. In diesem Fall sieht das Gesetz eine Ehe als gescheitert an, sodass nach dem allein geltenden Zerrüttungsprinzip die Ehescheidung vollzogen werden kann.

Um eine Ehe nicht vorschnell zu scheiden und den Eheleuten Gelegenheit zu geben, ihren Trennungsentschluss zu überdenken und abzuwarten, ob die eheliche Lebensgemeinschaft nicht doch wieder hergestellt werden kann, sieht das Gesetz ein Trennungsjahr vor. Vor Ablauf des Jahres seit der Trennung kann eine Ehe nur in eng begrenzten Ausnahmefällen geschieden werden.

Nach Ablauf des Trennungsjahres wird „gesetzlich vermutet“, dass die Ehe gescheitert ist, wenn diese von beiden Ehegatten verlangt wird oder der andere Ehegatte der Scheidung zumindest zustimmt.

Bei fehlender Zustimmung kann die Ehe grundsätzlich erst nach einer dreijährigen Trennung geschieden werden.

„Getrenntleben“ im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass die häusliche Gemeinschaft zwischen den Eheleuten aufgelöst ist. Diese „Trennung von Tisch und Bett“ liegt vor, wenn keine wirtschaftliche und private Verflechtung zwischen den Ehegatten mehr festgestellt werden kann, jeder also für seine eigenen Angelegenheiten Sorge trägt.

2. Formelle Voraussetzungen

Eine Ehe kann ausschließlich durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Scheidung wird also vom deutschen Familiengericht ausgesprochen.

Der Scheidungsantrag muss also in schriftlicher Form bei dem örtlich zuständigen Familiengericht eingereicht werden. Hierfür besteht Anwaltszwang, sodass die Scheidung der Ehe zwingend mit zumindest einem Rechtsanwalt durchgeführt werden muss. Lassen Sie sich beispielsweise als Antragsteller anwaltlich vertreten und ist Ihr Ehegatte mit der Scheidung einverstanden, so muss dieser sich für die Zustimmung im Scheidungsverfahren grundsätzlich nicht anwaltlich vertreten lassen.

In dem familiengerichtlichen Scheidungsverfahren wird in jedem Fall der sogenannte Versorgungsausgleich mitgeregelt. Dabei werden die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten ausgeglichen. Das Familiengericht holt die Auskünfte von den Rentenversicherungsträgern ein und gleicht die Rentenansprüche zusammen mit dem Scheidungsbeschluss zwischen den Ehegatten aus.

Weitere Regelungen müssen im Scheidungsverfahren nicht getroffen werden. Werden keine weiteren Anträge von den Ehegatten gestellt, so spricht das Familiengericht am Ende des Verfahrens die Scheidung aus und bestimmt den Versorgungsausgleich durch gerichtlichen Beschluss.

Sollen weitere Regelungen - etwa zum Güterrecht (Zugewinnausgleich), Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Sorgerecht, etc. – vom Familiengericht getroffen werden, so muss dies gesondert durch einen der Ehegatten beantragt werden.

II. Zum Ablauf des Scheidungsverfahrens

Nachdem der Scheidungsantrag durch den Rechtsanwalt des antragstellenden Ehegatten eingereicht worden ist, wird dieser zunächst dem anderen Ehegatten mit der Bitte um Stellungnahme zur beabsichtigten Scheidung übersandt. Sodann werden in der Regel die Auskünfte zum Versorgungsausgleich vom Gericht eingeholt. Hierfür müssen die Ehegatten dem Gericht mitteilen, welche Rentenversicherungsträger für diese Auskünfte zu kontaktieren sind.

Werden dann nach Vorliegen der Rentenauskünfte keine weiteren Anträge eingereicht, so bestimmt das Gericht einen Scheidungstermin. In diesem Scheidungstermin müssen (grundsätzlich) beide Ehegatten sowie der bzw. die anwaltlichen Vertreter persönlich anwesend sein. Das Gericht soll sich durch eine Anhörung der Eheleute davon überzeugen, dass die Ehe tatsächlich gescheitert ist und geschieden werden soll. Dazu werden die Eheleute also befragt, insbesondere zum Zeitpunkt der Trennung und zu der Frage, ob aus ihrer Sicht mit

einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gerechnet werden kann oder man die Ehe endgültig für gescheitert hält.

Liegen die Voraussetzungen der Ehescheidung vor, so ergeht ein schriftlicher Scheidungsbeschluss des Familiengerichts. Dieser wird einen Monat nach Zustellung an die Eheleute rechtskräftig. Soll die Scheidung sofort rechtskräftig werden, so kann ein Rechtsmittelverzicht in dem Scheidungstermin erklärt werden. In diesem Fall müssen allerdings beide Ehegatten anwaltlich vertreten sein.

Die Rechtskraft der Scheidung wird dann im Scheidungsbeschluss vermerkt. Dieser Beschluss sollte durch beide Ehegatten sorgfältig aufbewahrt werden. Die Urkunde dient künftig dem Nachweis des Personenstandes.